Wien, Donnerstag den 10. April 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 15.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf das zweite Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung" 1884** freundlichst ein. Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes"** 1 fl. 50 kr., ohne Beilage 1 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns, diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstande sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir, die Postanweisung zu benützen.

Inhalt.

Ueber die Staatsbürgerschaft nach österreichischem Rechte.*)

Von **Dr. M. E. Burckhard**, k. k. Gerichtsadjuncten.

Staatsangehörigkeit.[1])

Die Individuen bilden den Staat und zwar bilden sie ihn zunächst um ihrer selbst willen. Hievon ausgehend haben die Staaten durch lange Zeiträume nur ihren Angehörigen ihren Schütz und ihre Hilfe gewährt, und indem sie dieselbe Fremden nicht angedeihen ließen, erschienen ihnen dieselben gar nicht als „Personen", sie waren rechtlos. [2]) Nur langsam löste sich der Staat los von diesem Utilitätsstandpunkte, oder, richtiger gesagt, erst dann, als dieser überhaupt aufhörte, ein solcher zu sein, als der wachsende Verkehr der Angehörigen der einzelnen Staaten untereinander es für sie stets wünschenswerther erscheinen ließ, daß das Individuum nicht nur in seinem Staate, sondern auch in fremden Staaten staatlichen Schutzes und rechtlicher Anerkennung sich erfreue. Und so entwickelte sich theils durch Zwang, theils durch freies Uebereinkommen, theils durch Erkenntniß dieses höheren Utilitätsprincipes zwar mälig aber stets fortschreitend der entgegengesetzte Grundsatz, daß der Staat seinen Schutz und seine Hilfe allen Individuen, die in seinem Gebiete sich aufhalten, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, in gleichem Maße zuzuwenden habe. Aber auch heute noch ist dieser Grundsatz noch nicht zur vollen unbeschränkten Geltung gelangt, [3]) und insbesondere noch beschränkt durch das Princip der Retorsion, da ja der einzelne Staat hauptsächlich [4]) nur darum ein Interesse an der Gleichbehandlung fremder Staatsangehöriger mit seinen Bürgern hat, damit diese Gleichberechtigung auch seinen Bürgern von dem fremden Staate gewährt werde.

Das Individuum kann eine dreifache Stellung zu einem Staate einnehmen; es kann in ihm lediglich seinen vorübergehenden, momentanen Aufenthalt haben, es ist ein Fremder im vollsten Sinne des Wortes; es kann, ohne dem Staate als Mitglied anzugehören, doch in einem Staate seinen dauernden Aufenthalt haben; [5]) es kann schließlich

---

*) Die Abhandlung ist entnommen dem im Drucke befindlichen II. Theile (Elemente des Privatrechtes) von Dr. M. E. Burckhard's System des österreichischen Privatrechtes. Der I. Theil des Systemes (das Recht) ist im vorigen Jahre bei Manz, Wien, erschienen.

[1]) Barth-Barthenheim, Beiträge zur pol. Gesetzkunde im österr. Kaiserstaate, Wien 1822, II, 1. Abh.: Die österr. Staatsbürgerschaft, deren Erlangung und Erlöschung; Buschmann, G., Ueber die österr. Staatsbürgerschaft, Wien 1833 (rec. v. Schwarz, Z. f. ö R. 1834 III, S. 40–46), 2. Aufl. 1841, 111 S.); Wörz, J. G., Gesetze und Verordnungen über das Domicil in der Provinz Tirol, Innsbruck 1833 (rec. v. Pachmann, Z. f. ö. R. 1833 III, S. 400—404); Herzog, Ueber die Unterbrechung und Hemmung des Decenniums, Wien 1835 (rec. Kalessa, Z. f. ö. R. 1837, S. 186–189); Herzog, Sammlung der Gesetze über das polit. Domicil im Kais. Oesterr., Wien 1837, 233 S. (rec. v. Tomaschek, Z. f. ö. R. 1838 III, S. 161—163); Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. polit. Administration, Wien 1838 I, 2. Abh.: Von dem österr. Staatsbürger- und Fremdenrechte (rec. v. Megerle v. Mühlfeld, Jurist II, S. 245); Vesque v. Püttlingen, Die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich nach den daselbst giltigen Civilrechts-, Straf-, Commercial- und Polizeinormen, nebst einer einleitenden Abhandlung über die österr. Staatsbürgerschaft, Wien 1842 (rec. Kalessa, Z. f. ö. R. 1842 III, S. 452 ff.); Broglio, Dr. E., Della cittadinanza, 1841; Swieceny, F., Das Heimatsrecht in den k. k. österr. Kronländern mit constituirten Ortsgemeinden. Die Erwerbung und der Verlust der österr. Staatsbürgerschaft nach den Bestimmungen der Staatsverträge und des bürgl. Rechts in den nichtungar. Ländern. 2. Aufl. Wien 1861 (1. Aufl. 1855); Milner, E., Studien zum österr. Staatsrechte. I. Die österr. Staatsbürgerschaft und der Artikel L: 1879 über den Erwerb und Verlust der ungar. Staatsbürgerschaft, Tübingen 1880, S. 105; Winiwarter I, § 57—61; Nippel I, S. 170—199; Unger I, § 39, 40; Schiffner I, § 57; Stubenrauch I, S. 82—88 (4. Aufl.); Kirchstetter, S. 51—54; Vesque, Int. Pr., S. 83—123; Mayrhofer, Handbuch f. d. pol. Verwaltungsdienst II, S. 151—165; Geschichtliches, Walter, Rechtsg. § 429, Stobbe I, § 42; deutsches Recht, ibid. § 45; Roth I, § 67. Vgl. auch George Cogordan, La nationalité au point de vue des rapports internationaux, Paris 1879, 494 S., und Bard, Précis de droit international II, Cap. 1. „Nationalité", Paris 1883.

[2]) Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer; Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 35.

[3]) § 28 a. b. G.: „Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft".

[4]) Aber nicht lediglich. Auch daran, daß Fremde den Staat aufsuchen („Fremdenverkehr") kann der Staat ein bedeutendes Interesse haben. Während einzelne Staaten (China, Japan) den Fremdenzuzug möglichst zu hindern suchen, bildet derselbe in anderen einen Hauptfactor nationalen Wohlstandes (Schweiz, Italien).

[5]) Früher, da die Anerkennung der Fremden hinsichtlich ihrer Rechtsfähigkeit 2c. eine viel beschränktere war, gab es hier die verschiedensten Stufen rechtlicher Anerkennung Fremder, welche in gewissen Beziehungen zum Staate standen, durch die Rechtsordnung. Hieher gehört das Indigenat oder Incolat.

einem Staate, d. i. der staatlichen Gesellschaft, als selbe mitbildendes Element angehören. Dieses Angehören mit der ganzen Persönlichkeit nennen wir die Staatsbürgerschaft. Von ihr soll hier die Rede sein.

Bevor jedoch von ihrer Begründung (Erwerb), ihrem Untergange (Verlust) und ihrem Inhalte (Wirkungen) gehandelt wird, seien noch die drei Grundprincipien, welche, wie ich behaupte, wenn auch mehr oder minder consequent durchgeführt, im österreichischen Rechte gelten, aufgestellt. Der Beweis für die thatsächliche Giltigkeit derselben kann zwar an diesem Orte nicht erbracht werden, dürfte sich jedoch, zum Theile wenigstens, aus dem im weiteren Verlaufe Auszuführenden ergeben.

1. Es gibt trotz des Wortlautes des Art. 1 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, kein „allgemeines österreichisches" Staatsbürgerrecht, sondern nur ein Staatsbürgerrecht für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. [6])

2. Kein Individuum kann mehr als einem Staate als Staatsbürger angehören. [7])

3. Kein Individuum soll gar keinem Staate angehören. [8])

Erwerb der Staatsbürgerschaft.

Die Staatsbürgerschaft konnte nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche erworben werden durch gewisse thatsächliche Verhältnisse, an welche das Gesetz ein- für allemal den Erwerb der Staatsbürgerschaft geknüpft hat, durch gewisse Acte der Staatsgewalt, in denen implicite eine Verleihung der Staatsbürgerschaft liegt, und schließlich durch ausdrückliche Verleihung.

In ersterer Hinsicht wieder erschienen Abstammung, Verehelichung und der eine gewisse Zeit (10 Jahre) währende Wohnsitz in Oesterreich als entscheidend. Die letztere dieser Erwerbungsarten ist durch das Hofdecr.: vom 12. April 1833, J. G. S. Nr. 2597 (a. h. Entschließung vom 5. Februar 1833) aufgehoben [9]) und vollständig aufgegangen in der durch besondere Verleihung. Auch die Fälle der zweiten Gruppe (stillschweigende Verleihung) sind entfallen, und so soll im Nachstehenden vom Erwerbe der Staatsbürgerschaft durch Abstammung, durch Verehelichung und durch Verleihung gehandelt und bei letzterer auch von den antiquirten Fällen stillschweigender Verleihung gesprochen werden.

a) Durch Abstammung.

„Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen" (§ 28 a. b. G. B.), d. h. die ehelichen [10]) Kinder eines Mannes, der zur Zeit der Geburt des Kindes österreichischer Staatsbürger war, oder einer Witwe, [11]) deren Ehegatte zur Zeit seines Todes österreichischer Staatsbürger war, ferner die unehelichen [12]) Kinder einer Frauensperson, welche zur Zeit der Geburt österreichische Staatsbürgerin war, sind eo ipso auch österreichische Staatsbürger, mag der Geburtsort oder das elterliche Domicil zur Geburtszeit gewesen sein wo immer. Die Adoption begründet keine Staatsbürgerschaft, [13]) wohl aber die Legitimation nach § 160 a. b. G. B. und per matrimonium subsequens (§ 161 a. b. G. B.), [14]) während es bei der Legitimation nach § 162 a. b. G. B. darauf ankommen wird, zu welchem Zwecke sie erfolgte (vgl. Note 14 i. f.).

In Oesterreich aufgelesene Findlinge erwerben in der Gemeinde des Fundortes das Heimatsrecht und mit ihm, falls sie selbe nicht schon durch ihre „Geburt" besitzen, was man ja nie wissen kann, [15]) die Staatsbürgerschaft. [16])

Der Einfluß der Abstammung auf den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft beschränkt sich jedoch nicht blos auf den Zeitpunkt der Geburt; auch nachträgliche Veränderungen in der Staatsangehörigkeit der Erzeuger sind entscheidend für die Staatsangehörigkeit der

---

[6]) Denn thatsächlich sind die Oesterreicher in Ungarn und die Ungarn in Oesterreich (i. e. S.) vollkommen gleichgestellt mit den Ausländern. Vgl. J. M. E. 6. Oct. 1869, Z. 12.131, wonach Staatsbürger der einen Reichshälfte auch wegen Verbrechen an die andere nicht ausgeliefert werden; J. M. E. 26. Mai 1875, Z. 6742, wonach Angehörige der anderen Reichshälfte dieser wegen bloßer Uebertretungen nicht ausgeliefert werden. Vgl. aber wieder J. M. E. 28. Jän. 1877 Z. 966, wonach die österr. und ung. Staatsbürgerschaft . . . im Verkehre mit dem Auslande als eine einheitliche Staatsangehörigkeit aufzufassen sind, weshalb Angehörige der anderen Reichshälfte „niemals an das Ausland ausgeliefert werden können". Vgl. auch die Vdg. des Min. des Innern, 7. Dec. 1870, Z. 15.115, (Zeitschr. f. Verw. 1870, S. 208), wonach „das zur Aufnahme eines Auswärtigen in den Verband einer österr. Gemeinde erforderliche österr. Staatsbürgerrecht . . . an ungarische Staatsangehörige nur unter vorheriger Nachweisung der Entlassung aus dem ung. Unterthansverbande verliehen werden" kann. Für einen Widerspruch erachte ich es, wenn Kirchstetter N. 1, ad § 32 zugibt, die Ungarn können jener Rechte nicht theilhaftig werden, zu deren Genuß die Staatsbürgerschaft erforderlich ist (Staats- oder Gemeindeamt, Advocatur), da sie keine Staatsbürger seien, anderseits bestreitet, sie seien Ausländer. Wer nicht Staatsbürger ist, ist Ausländer. Vgl. den Ausdruck „Auswärtiger" im obcit. Erl. des M. d. J.

[7]) D. h., es wird dort, wo nach den Gesetzen eines fremden Staates, dessen Staatsbürgerschaft von einem Individuum erworben würde, während die einheimische Staatsbürgerschaft nach den österr. Gesetzen noch als fortbestehend angesehen wird, diese fremde Staatsbürgerschaft vom österr. Rechte nicht anerkannt, und umgekehrt, mit dem Erwerbe der österr. Staatsbürgerschaft hört die Anerkennung einer nach fremdem Rechte einem Individuum noch gewährten fremden Staatsbürgerschaft durch das österr. Recht eo ipso auf. Der im Texte vertretenen Meinung auch Unger I, § 39, N. 7, Vesque v. Püttlingen, Int. Pr § 12 (vgl. die bei Vesque angeführten Staatsverträge, sowie auch den Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten, 20. Sept. 1870, R. G. Bl. Nr. 74 ex 1871), Stubenrauch I, S. 82 (4. Aufl.), in den früheren Auflagen (N. 2 ad § 32) auch Kirchstetter, der aber mit Unrecht hinsichtlich Ungarns eine Ausnahme annahm (vgl. den M. E. in Note 6).

[8]) Dieses Princip erscheint jedoch nicht immer klar erkannt und consequent durchgeführt. Vgl. § 16 Ges. 3. Dec. 1863 (R. G. Bl. 105), aus dem der Grundsatz zu entnehmen ist, daß ehemalige österr. Staatsangehörige, auch wenn sie die Staatsbürgerschaft verloren haben, dennoch vom Wiedererwerb derselben nicht ausgeschlossen werden können, wenn sie keine andere Staatsbürgerschaft inzwischen erworben haben; dann § 18 und 19 cit., insbesondere § 19, 3, aus denen im Zusammenhange mit § 2 cit. hervorgeht, daß, wenn sich für ein Individuum keine Staatsangehörigkeit erweisen lassen kann, die eigene Staatsangehörigkeit unabweisbar eintritt. Vgl. auch die Entschdg. des Min. des Inn. 11. April 1869, Z. 3051 (Zeitschr. f. Verw. 1869, S. 70), wonach die Anwendung der §§ 18 und 19 cit. „nicht von der vorherigen Nachweisung der österr. Staatsbürgerschaft abhängig gemacht werden" kann. Das Nähere unten bei der Lehre vom Verluste der Staatsbürgerschaft.

[9]) Ja es wurde selbst jenen, welche damals die Staatsbürgerschaft nach § 29 a. b. G. erworben hatten, gestattet, innerhalb von sechs Monaten den Beweis zu erbringen, daß sie nicht die Absicht hatten, selbe zu erwerben und sich so derselben zu entledigen. Vgl. Herzog, Ueber die Unterbrechung und Hemmung des Decenniums, Wien 1835.

[10]) Ein Versuch, die österreichische Staatsbürgerschaft auch für die unehelichen Kinder eines Oesterreichers mit einer Ausländerin als begründet darzustellen, in dem von Neupauer in der Z. f. ö. R. 1827 II, N. XXXVII. S. 227—242 mitgetheilten Rechtsfalle.

[11]) Arg. § 2 und § 6 Abs. 1 Heimatsgesetzes 3. Dec. 1863, R. G. Bl. Nr. 105. Gegen die Schlüssigkeit dieses Gesetzes in Fragen der Staatsbürgerschaft Kirchstetter, N. 2 ad § 32.

[12]) Arg. § 6 Heim.-Ges. Abs. 2.

[13]) Es ist ihr diese Wirkung durch das Gesetz nirgend eingeräumt; ja nach §§ 182, 183 a. b. G. erwirbt das Adoptivkind nicht einmal den Stand und nach § 6 Heim.-Ges. auch nicht das Heimatsrecht in einer Gemeinde. Aus letzterem Umstande folgt übrigens auch indirect, daß Adoption nicht die Staatsbürgerschaft begründen könne. Denn da jeder Staatsbürger in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein muß (§ 2 cit.), so folgt daraus, daß ein Ausländer, der ja als solcher nach § 2, Al. 1 nicht etwa in einer anderen inländischen Gemeinde das Heimatsrecht besitzen kann, nachdem er auch in der Heimatsgemeinde des Adoptivvaters kein Heimatsrecht ipso jure erwirbt, auch die Staatsbürgerschaft nicht ipso jure erwerben kann, da er dann Staatsbürger und doch in keiner Gemeinde heimatberechtigt wäre. Vgl. auch Hofd. 5. Nov. 1814 (J. G. S. 1108). Ebenso Vesque, Int. Pr § 28, S. 84; Unger I, S. 294; Stubenrauch I, S. 83 (4. Aufl.); Kirchstetter, S. 52, N. 5 ad § 32.

[14]) Arg. § 160 a. b. G. „sind als eheliche anzusehen", § 161 a. b. G.: „werden unter die ehelichen gerechnet". Auch die eigenberechtigten Legitimirten erwerben somit die Staatsbürgerschaft, und steht dem der § 6 Heim.-Ges. nicht entgegen, da der Beisatz „insoferne sie nicht eigenberechtigt sind", nur bezweckt, daß die Heimatsberechtigung in einer anderen inländischen Gemeinde nicht vernichtet werde (§ 12 cit.), sich auf den gar nirgend im Inlande Heimatberechtigten jedoch nicht bezieht: es wollte durch diese Beschränkung die Concurrenz mit § 10 Heim.-Ges. vermieden werden. Daß die Legit. per matr. subs. die Staatsbürgerschaft erwerbe, läugnet Harum (Magazin X, S. 254) und im Anschlusse an ihn Unger I, § 39, S. 294; Kirchstetter, S. 52, N. 4, jetzt auch Stubenrauch I, S. 83 (4. Aufl.). Der im Texte entwickelten Ansicht Vesque, J. Pr. § 28, S. 85, der aber auch den Fall des § 162 ohne Beschränkung hieherbezieht. Aus dem Wortlaute des § 162 a. b. G. B.: „wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem freivererblichen Vermögen theilhaft machen wollen," ergibt sich, daß die Bewilligung des Landesfürsten nur im ersteren Falle zugleich die Verleihung der Staatsbürgerschaft involvirt, nicht aber im zweiten.

[15]) Darin liegt im Zusammenhange mit dem oben sub 3 aufgestellten Grundsatze die Ursache, warum in Oesterreich aufgefundene Findlinge als österr. Staatsbürger anzusehen sind, nicht aber im Principe der Territorialhoheit, wie Stubenrauch I, S. 83 (4. Aufl.) anführt, oder in dem Momente der öffentlichen Versorgung (Vesque, J. Pr. § 30, S. 89 und Stubenrauch a. a. O.). Vgl. auch § 19, Abs. 3 Heim.-Ges. und § 18 ibid., wonach für Findlinge die Heimatsberechtigung am Fundorte nur so lange gilt, „bis das ihnen zustehende Heimatsrecht ausgemittelt ist." Ganz dasselbe wird mutatis mutandis von der Staatsbürgerschaft zu sagen sein.

[16]) Ja aus § 18 Heim.-Ges. im Zusammenhange mit § 2, Al. 1 desselben ergibt sich, daß überhaupt jeder Heimatlose, d. i. jeder hinsichtlich dessen eine fremde Staatsangehörigkeit nicht nachweisbar ist, provisorisch die österr. Staatsbürgerschaft erwirbt.

noch nicht eigenberechtigten [17]) Kinder. Dies gilt zweifellos hinsichtlich der ehelichen Kinder bei dem Erwerbe der österreichischen Staatsbürgerschaft durch ihren Vater nach ihrer Geburt und vor dem Eintritte ihrer Eigenberechtigung. Arg. § 12 Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, gilt es jedoch auch von den unehelichen nicht eigenberechtigten Kindern bei nachträglichen Veränderungen in der Staatsangehörigkeit der Mutter, [18]) während Veränderungen in der Staatsbürgerschaft der verwitweten ehelichen Mutter auch hinsichtlich der noch nicht eigenberechtigten Kinder keinen Einfluß haben dürften auf deren Staatsbürgerschaft. [19])

b) Durch Verehelichung.

Durch die Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger erwirbt eine Ausländerin ipso jure die österreichische Staatsbürgerschaft, [20]) sie kann sich ihre frühere Staatsbürgerschaft nicht einmal vorbehalten, wenn sie auch wollte. [21])

Aber auch eine bereits verehelichte [22]) Frauensperson erwirbt durch eine nachträgliche Aenderung der Staatsbürgerschaft ihres Mannes mit ihm ebenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft. [23])

c) Durch Verleihung.

Die Bestimmungen des § 29 a. b. G. B., wonach die österreichische Staatsbürgerschaft erworben wurde „durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst“ und „durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht“, stellten sich beide als stillschweigende Verleihung der Staatsbürgerschaft durch die Behörde dar. [24]) Die erste Art, die Staatsbürgerschaft zu erwerben, ist aufgehoben durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G Bl. Nr. 142, indem nun umgekehrt die Staatsbürgerschaft das Prius, und der Eintritt in die öffentlichen Aemter [25]) „von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht“ ist. [26]) Die zweite Art, als in ihren Voraussetzungen durch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, alterirt, wurde mit kais. Verordnung vom 27. April 1860, R. G. Bl. Nr. 108, ausdrücklich aufgehoben. [27])

Gegenwärtig kann die österreichische Staatsbürgerschaft nur mehr erworben werden durch ausdrückliche Verleihung (§ 30 a. b. G. B.). Die Voraussetzungen derselben sind: 1. Ansuchen des Aufzunehmenden, [28]) 2. Nachweisung der Erwerbsfähigkeit, [29]) 3. Nachweis der Aufnahmezusicherung einer österreichischen Gemeinde. [30]) Eine vorher erfolgte Entlassung aus dem fremden Staatsverbande ist im Principe nicht gefordert, [31]) mit gewissen Staaten wurde jedoch die Vereinbarung getroffen, daß mit der Aufnahme in den neuen Staatsverband nicht werde vorgegangen werden, so lange nicht die Entlassung aus dem anderen Staatsverbande erfolgt und nachgewiesen sei. [32]) Die Aufnahme in den Staatsverband ist bei der politischen Bezirksbehörde anzusuchen, jedoch hat die politische Landesbehörde die Entscheidung zu treffen (Ministerialverordnung vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196). Im Falle der Bewilligung ist bei der politischen Bezirksbehörde der durch das Hofdecret vom 30. Jänner 1824, P G. S. Band 52, S. 25, vorgeschriebene Unterthaneneid abzulegen [33])

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Auch die Aufnahme der in einer Gerichtsverhandlung vorgetragenen Stellen einer bei derselben zu beurtheilenden, mit Beschlag belegten Druckschrift in den Bericht über die Gerichtsverhandlung ist strafbar. (§ 24 Preßgesetz.)

Der Cassationshof hat mit Entscheidung vom 3. October 1883, Z. 6937, der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Troppau vom

---

[17]) Hofd. 30. August 1832, J. G. S. 2573 und § 12, Al. 2 Heim.-Gef.

[18]) Sei es durch Verehelichung derselben mit einem Oesterreicher, sei es durch Verleihung der Staatsbürgerschaft an sie, sei es (bei einer noch nicht eigenberechtigten Kindesmutter) durch Erwerb der Staatsbürgerschaft aus der Person des ehelichen Vaters und der unehelichen Mutter. Den erstgenannten Fall entscheidet jedoch hinsichtlich der Heimatsberechtigung anders § 12 Heim.-Gef., Abf. 3 (vgl. folg. Note).

[19]) Dieses folgt wohl nicht aus § 13 Heim.-Gef., da aus den Bestimmungen dieses Gesetzes und insbesondere des § 2, Al. 1 nur Rückschlüsse auf den Erwerb und nicht auch auf den Nichterwerb der Staatsbürgerschaft gemacht werden können, u. zw. auf letzteren auch nicht aus Al. 2 pr. cit., da unter Heimatsrecht offenbar nur inländisches Heimatsrecht gemeint ist. Aber es ist ganz richtig, was Vesque v. Püttlingen (J. Pr. S. 106, N. 1) sagt, daß ein Unterschied bestehe zwischen dem Falle der Veränderung der Staatsangehörigkeit einer unehelichen und einer ehelichen Mutter, „denn im letzteren Falle besteht schon gesetzlich der vom ehelichen Vater seinen Kindern angeerbte Status, welcher durch die spätere Wiederverehelichung der Mutter nicht von selbst sich ändern kann; während ein uneheliches Kind seinen ersten Status von der Mutter erhält.“ Vesque selbst ist übrigens für beide Fälle der Ansicht, daß die Veränderung nicht maßgebend sei, während er in der „Behandlung der Ausländer“ § 29 noch a. A. war. Gegen den Erwerb in beiden Fällen auch Unger I, § 39, S. 296, N. 29.

[20]) Hofd. 23. Februar 1833, J. G. S. 2595.

[21]) Dieser Ansicht auch Vesque, J. Pr. § 31.

[22]) Nicht aber die gerichtlich geschiedene oder getrennte. Vgl. Entscheidungen des Min. d. Innern 19. Februar 1876 und 31. Mai 1876, Z. f. Verw. 1876, S. 141, sowie auch § 11, Al. 2 Heim.-Gef.

[23]) Arg. § 92 a. b. G. B. und § 11, Al. 1 Heim.-Gef.

[24]) Hinsichtlich des öffentlichen Dienstes ist dies leicht erkennbar; aber auch hinsichtlich des Gewerbeantrittes kann es keinem Zweifel unterliegen, wenn die ehemaligen Gewerbeverhältnisse in's Auge gefaßt werden. Es gab nämlich radicirte (auch „ehehaft“ genannte) Gewerbe, d. i. solche, welche mit dem Besitze eines Hauses verbunden sind (und zwar waren gewisse Gewerbe, so alle Feuerwerkstätten, schon an und für sich stets nur an Häusern haftend, andere nur dann, wenn sie vom 22. April 1875, als dem Tage der Einstellung von Gewerbs-Radicirungen durch 32 Jahre zurück in den Hausgewähren enthalten und ununterbrochen auf dem nämlichen Hause ausgeübt worden waren; vgl. z. B. § 7 Circularverordnung 2. Nov. 1825, Z. 25.699, für Salzburg; k. k. Landesregierungscircular für Ob.-Oesterr. 24. Dec. 1793, Z. 16.816); ferner verkäufliche Gewerbe, d. i. solche, welche, ohne auf einem Hause radicirt zu sein, dennoch an Andere übertragen (auch verpfändet) werden konnten, und persönliche Gewerbe, welche nur durch Verleihung erworben und (den Fall der Uebernahme durch die Witwe ausgenommen) nicht übertragen werden konnten. Hinsichtlich dieser persönlichen Gewerbe nun bestimmte das Hofkammerdecret 11. März 1805, P. G. S. Band 46, daß jener Ausländer, dem ein Gewerbe verliehen werden soll, für sich und seine Familie einen stabilen Wohnsitz im Inlande wählen müsse. Mit Rücksicht auf die Ausländer (und von ihnen handelt ja § 29) ist somit unter „Gewerbe, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht“, nicht etwa das eine oder das andere specielle Gewerbe, sondern geradezu das persönliche i. e. Concessionsgewerbe zu verstehen. Die bei Unger I, § 39, N. 25 angeführten Nachtragsverordnungen ziehen nur die Consequenzen aus diesem Grundsatze.

[25]) Der Eintritt in das österr. Heer hatte nie die Wirkung des Erwerbes der Staatsbürgerschaft (vgl. Vesque, J. Pr. § 29, S. 87); auch gegenwärtig kann nach §§ 16 und 20 Gef. 5. Dec. 1868, R. G. Bl. 151, ein Ausländer mit Bewilligung des Kaisers in das stehende Heer oder die Kriegsmarine treten, jedoch ebenfalls ohne daß hiedurch die Staatsbürgerschaft erworben würde.

[26]) Ueber die irrige Auffassung, daß im Falle (gesetzwidrig) einem Ausländer ein Staatsamt verliehen wurde, nunmehr nach Art. 3 des cit. St. G. G. durch das Staatsamt die Staatsbürgerschaft erworben sei, vgl. den Artikel Jur. Bl. 1883 Nr. 51, „Zum österr. Eherechte.“

[27]) Zwei weitere singuläre Fälle stillschweigender Verleihung der Staatsbürgerschaft normirten die Hofkriegsrath-Vdg. 8. Jänner 1812, lit. K 63 (unentgeltliche Aufnahme des Sohnes eines ausländischen Capitulanten in eine k. k. Militär-Erziehungsanstalt) und das Hofkanzleidecret 7. März 1832, Z. 5825 (Entlassung eines Ausländers aus dem k. k. Militärdienste mit Reservations- und Patental-Urkunde). Diese Fälle sind gegenwärtig schon dadurch unpraktisch geworden, da es ja dermalen wohl ein einheitliches Heer, aber keine einheitliche Staatsbürgerschaft gibt, so daß doch immer noch gesagt werden müßte, welche Staatsbürgerschaft erworben worden sei. Der zweite Fall ist auch dadurch gegenstandslos geworden, daß „Reservations- und Patental-Urkunden“ überhaupt nicht mehr ausgestellt werden.

[28]) Für einen Minderjährigen kann der Vormund ansuchen (Hofkzd. 31. Mai 1831, Z. 7357, P. G. S. für N.-Oest. Band 13, S. 111) und bei Unmündigen ist im Falle der Verleihung von dem mit Hofkzd. 30. Jänner 1824, P. G. S. Band 52, S. 25 vorgeschriebenen Unterthaneneide zu dispensiren, oder die Abnahme zu verschieben.

[29]) In § 30 a. b. G. heißt es „nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind“. In letzterem Punkte genügt natürlich, daß nichts Nachtheiliges erhoben werden kann. Ein besonderes Vermögen ist kein unumgängliches Erforderniß der Aufnahme (Hofd. 12. April 1816, P. G. S. Band 44, S. 154 und 30. Jänner 1824, Band 22, S. 25).

[30]) Arg. Art. II, Gef. 5. März 1852 (R. G. Bl. 18) und § 2, Al. 2 Gef. 3. Dec. 1863 (R. G. Bl. 105). Vgl. den M. E. 26.508 ex 1851 bei Mayrhofer II, S. 155.

[31]) Die Staatsbürgerschaft in dem fremden Staate erlischt in den Augen des eigenen Staates mit dem Augenblicke eo ipso, da in ihm die eigene Staatsbürgerschaft erworben wird.

[32]) Vgl. Vesque, J. Pr. § 34, Mayrhofer, II, S. 155, N. 2. Ein solches Uebereinkommen besteht dermalen mit dem Deutschen Reiche (Erl. des Min. des Inn. 13. Mai 1877, Z. 5954, Z. f. Verw. 1877, S. 120). Eine gleiche Bestimmung trifft hinsichtlich Ungarns der Erl. des Min. d. Inn. 7. Dec. 1870, Z. 15.115.

[33]) Vom selben können dispensirt werden Frauen (Hofkzd. 17. März 1824, Z. 12.057, Tirol. P. G. S. Band 11, S. 285) und Unmündige (oben N. 28).

28. April 1883, Z. 2095, womit Dr. Eduard Pfeifer von der Anklage wegen Vergehens des § 24 des Preßgesetzes gemäß § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen worden ist, gemäß § 288, Abs. 1 St. P. O. stattgegeben, das Urtheil aufgehoben und zugleich erkannt: Dr. Eduard Pfeifer, Redacteur der Zeitschrift „Freie schlesische Presse", ist schuldig des im § 24 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, vorgesehenen Vergehens, begangen dadurch, daß er in der Nummer 8 der obengenannten Zeitschrift . . die wesentlichen Stellen des mit Erkenntniß des Landesgerichtes Troppau vom 15. Jänner 1883, Z. 258, mit Beschlag belegten Artikels: „Die slavische Agitation in Schlesien" trotz des ausgesprochenen und gehörig kundgemachten Verbotes durch den Druck veröffentlichte. — Gründe:

Bei Vergleichung des in Nr. 8 der „Freien schlesischen Presse" veröffentlichten Berichtes über die Einspruchsverhandlung vom 8. Februar 1883 mit dem unter der Ueberschrift: „Die slavische Agitation in Schlesien" in Nr. 3 dieser Zeitung enthaltenen Leitartikel ist nicht zu verkennen, daß der Bericht alle Stellen des Artikels reproducirt, auf welche in Gemäßheit des vom Troppauer Landesgerichte unterm 15. Jänner 1883, Z. 258, gefällten Erkenntnisses der Ausspruch, daß der Leitartikel den Thatbestand des im § 65 a St. G. vorgesehenen Verbrechens begründe, sowie die Bestätigung der Beschlagnahme und das Verbot der Weiterverbreitung vorzugsweise zurückzuführen ist. Die Gründe, aus welchen der Angeklagte gleichwohl von der ihm durch § 24 des Preßgesetzes auferlegten Verantwortlichkeit losgezählt wurde, erscheinen als unhaltbar. Denn es ist zunächst von keinem Belange, daß die erwähnten Stellen den Bestandtheil von Ausführungen gebildet haben, deren sich die Staatsanwaltschaft bei der Einspruchsverhandlung bediente, weil Preßberichte über Gerichtsverhandlungen strafrechtlich keiner anderen Beurtheilung unterliegen, als sonstige Veröffentlichungen durch die Presse, und aus der Oeffentlichkeit solcher Verhandlungen nicht gefolgert werden kann, daß die Veröffentlichung derselben durch den Druck nicht strafbar sei. Es fällt aber auch darauf kein Gewicht, daß die veröffentlichten Stellen ihres Zusammenhanges entkleidet und durch die mit denselben publicirten Ausführungen des Staatsanwaltes, wie der erste Richter betont, widerlegt und abgeschwächt worden sind Denn der prägnante charakteristische Inhalt der citirten Stellen verrieth ganz unzweideutig die strafgesetzwidrige Tendenz des Artikels, und zu untersuchen, ob die Ausführungen des Staatsanwaltes die nachtheilige Folge der Weiterverbreitung zu beseitigen geeignet seien, liegt nicht im Rahmen des Gesetzes, welches die Weiterverbreitung bedingungslos verbietet. Der vom Erkenntnißrichter vermißte Entschluß, dem beanständeten Leitartikel die Weiterverbreitung in anderer Form zu sichern, zählt nicht zu den Erfordernissen des strafbaren Thatbestandes, da es genügt, daß der Angeklagte wesentliche Theile aus dem Inhalte des Artikels, obgleich ihm die Beschlagnahme und das Verbot desselben bekannt war, durch den Druck veröffentlichen ließ.

Gesetze und Verordnungen.

1883. I. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 15. Ausgeg. am 11. Februar.

Ermächtigung der k. k. Aerarialpostämter in Sternberg und Mährisch-Ostrau zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 3200. 30. Jänner.

Aenderungen im Briefposttarife (Abtheilung III, Postanweisungen). H. M. Z. 4017. 2. Februar.

Errichtung eines Postamtes zu Kuna. H. M. Z. 3188. 1. Februar.

Aenderung im Briefposttarife. H. M. Z. 4015. 2. Februar.

Vertagung des Vollzuges der Telegraphendeclaration zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich ddo. Paris, den 3. November 1882 bis zum 1. März 1883 und Anwendung derselben auf Algier und Tunis. H. M. Z. 3665. 5. Februar.

Nr. 16. Ausgeg. am 15. Februar.

Verbot der Zeitschrift: „La Libertà. Gazzetta del Popolo." H. M. Z. 5423. 13. Februar.

Verbot der „New-Yorker Volkszeitung". H. M. Z. 5422. 13. Februar.

Postdampfschiffverbindung mit Norwegen auf der Linie Hamburg-Drontheim. H. M. Z. 4639. 8. Februar.

Errichtung eines Postamtes in Detenice. H. M. Z. 2739. 8. Februar.

Nr. 17. Ausgeg. am 17. Februar.

Aenderungen im Fahrposttarife „Asien". H. M. Z. 4840. 6. Februar.

Namensänderung des Postamtes Mieß ob Prävali. H. M. Z. 3889. 8. Februar.

Zollpflichtigkeit der aus dem Auslande und den Zollausschlüssen in Oesterreich-Ungarn mit der Briefpost einlangenden Proben von Tabak, Salz und sonstigen Consumtibilien. H. M. Z. 3581. 9. Februar.

Fahrpostsendungen für das bosnische Militärpostamt Nr. XLVI in Cazin. H. M. Z. 4493. 9. Februar.

Berechnung der Bestellgebühren für Fahrpostsendungen nach Italien. H. M. Z. 4045. 5. Februar.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Fürsten Nikolaus Wrede in dieser Eigenschaft nach Stuttgart ernannt.

Seine Majestät haben den Consularagenten N. Daras in Mersina und B. Suhor in Debeagatsch den Honorar-Viceconsulstitel verliehen.

Seine Majestät haben dem Brunnenarzte in Szczawnica Dr. Onufrius Ritter von Trembecki den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Sebastian Rainalter zum Steuer-Oberinspector der k. k. Finanzdirection in Salzburg ernannt.

Erledigungen.

Secundararztesstelle in der Landes-Irrenanstalt in Valduna mit 600 fl. Jahresgehalt, freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Verpflegung erster Classe, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 77.)

Zwei Bezirkscommissärsstellen in der neunten, eventuell zwei Statthalterei-Concipistenstellen in der zehnten Rangsclasse im Bereiche der politischen Verwaltung Dalmatiens, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 77.)

Bauadjunctenstellen in der zehnten Rangsclasse und adjutirte Baupraktikantenstelle, bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 78.)

Bezirkshauptmannsstelle in Böhmen mit der siebenten Rangsclasse, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 78.)

Kreisthierarztesstelle zu Gacko in Bosnien mit 800 fl. Jahresgehalt, 100 fl. Quartiergeld und einer Zulage von 300 fl., bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 81.)

Steuerinspectorsstelle bei der mährischen k. k. Finanz-Landesdirection mit der neunten Rangsclasse, bis 6. Mai. (Amtsbl. Nr. 82.)

Hiezu als Beilage: Bogen 40 bis 42 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Grutz.